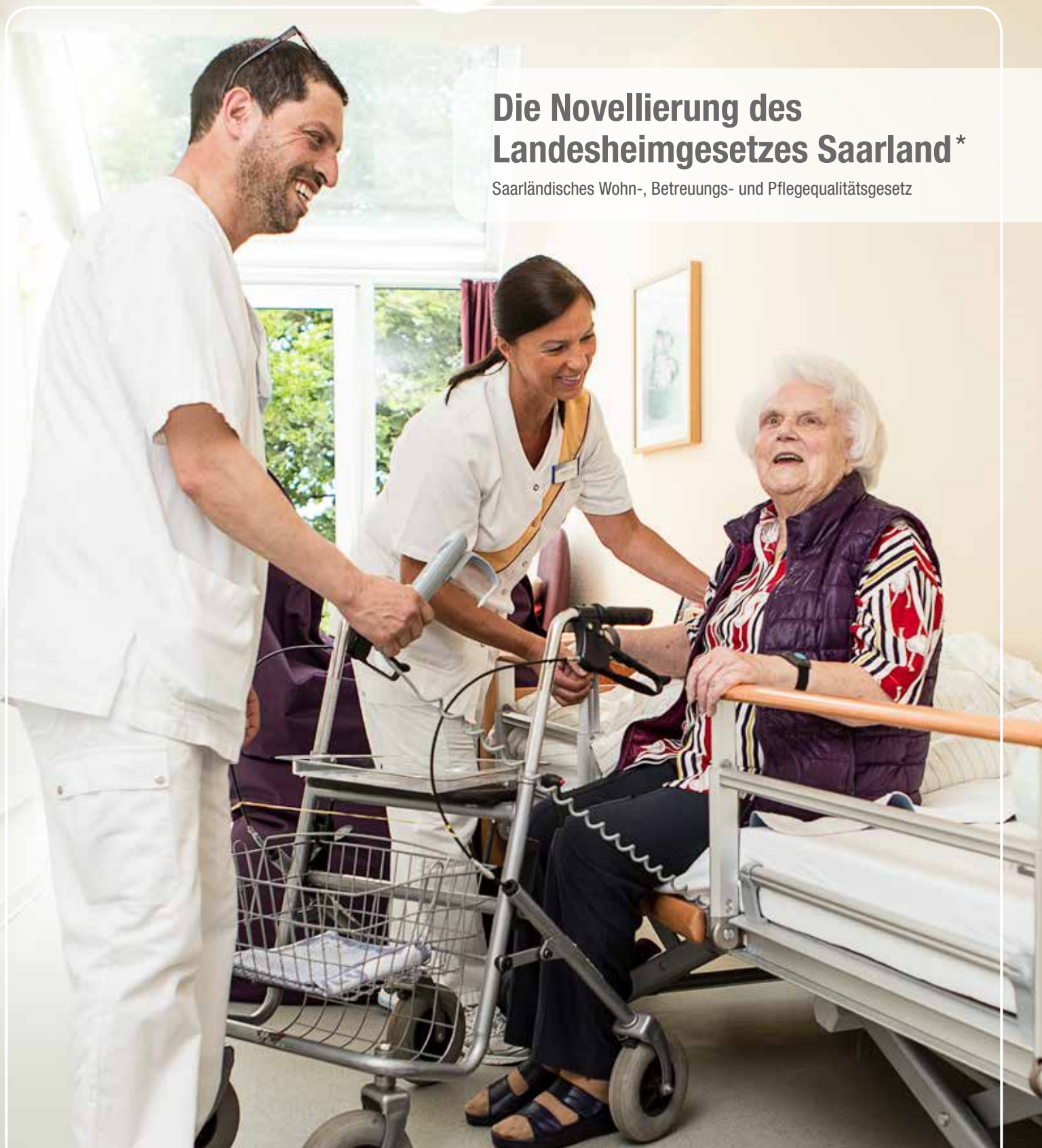


Die Novellierung des Landesheimgesetzes Saarland*

Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz



* Gesetz zur Änderung des Landesheimgesetzes Saarland und weiterer Gesetze (Amtsblatt vom 4. Mai 2017)

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



**WERTVOLLES
PFLEGEN.**



» Das neue Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz ersetzt das frühere Landesheimgesetz und stärkt die Qualität der Pflege im Saarland. «

Sozialministerin Monika Bachmann

Der saarländische Landtag hat zum 15. März 2017 Änderungen zum früheren Landesheimgesetz beschlossen und zum 5. Mai 2017 das neue „Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz“ in Kraft gesetzt. Wir gehen im Gespräch mit Sozialministerin Monika Bachmann auf die Gründe für die Novellierung, die wichtigsten Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf die Pflege im Saarland ein.

Gründe für die Weiterentwicklung des bisherigen Heimrechts

Frau Ministerin, warum war das bisherige Gesetz nicht mehr zeitgemäß?

Im ersten, 2009 erlassenen Landesheimgesetz lag der Schwerpunkt – entsprechend der damaligen Bedarfssituation – auf der stationären Altenpflege. Heute werden in der Pflege zunehmend Alternativen zum klassischen Heim angefragt und wahrgenommen. Zum einen durch verstärkte Inanspruchnahme temporärer Hilfen wie Tages-, Nacht- oder Verhinderungspflege. Zum anderen durch Nutzung alternativer Wohnformen. Wichtig war uns auch, dass künftig die ambulanten Pflegedienste unter den staatlichen Schutz fallen. Mit dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz tragen wir der aktuellen Entwicklung der Pflegewirklichkeit Rechnung.

Sie sagen „uns“. Welche Rolle hat der saarländische Pflegedialog bei der Novellierung gespielt?

Die Stärkung der Pflege im Saarland war eine vielschichtige Herausforderung. Deshalb haben wir bereits 2012 mit allen beteiligten Akteuren einen breit angelegten Pflegedialog ins Leben gerufen. Mit dem Ziel, Empfehlungen für die Gesetzesnovelle zu erarbeiten. Im nächsten Schritt wurde Anfang 2014 aus dem Kreis der Akteure eine Expertengruppe gebildet. Darin waren unter Leitung der Heimaufsicht des Sozialministeriums Vertreterinnen und Vertreter der Pflegekassen und der jeweiligen medizinischen Dienste, der saarländischen Pflegegesellschaft, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, des Landkreistages, des Städte- und Gemeindetages, des Landeseniorenbeirates, des Pfliegerates sowie der Landespflegebeauftragte eingebunden.

Den Landespflegebeauftragten gibt es noch nicht allzu lange. Worin besteht seine Aufgabe?

Der Saarländische Pflegebeauftragte übernimmt als Ansprechpartner für pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen sowie die Pflegefachkräfte eine wichtige Rolle. Mit dem im März



2013 in Kraft getretenen „Gesetz zur Bestellung einer oder eines Saarländischen Pflegebeauftragten“ hat das Saarland als erstes Bundesland überhaupt eine gesetzliche Grundlage für den direkt vom Landtag gewählten, unabhängigen Ansprechpartner geschaffen. Der Austausch

zwischen den Prüfinstanzen und dem Saarländischen Pflegebeauftragten ist künftig im Gesetz festgeschrieben. Lassen Sie mich das sagen: In Jürgen Bender, dem ehemaligen Präsidenten des Landessozialgerichts, hat die Pflege im Saarland gleich einen angesehenen und engagierten Fürsprecher gefunden.

Woran erkennt man künftig eine „klassische“ stationäre Einrichtung?

Dabei spielen Begriffe wie der „schutzwürdige Erwartungshorizont der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Angehörigen“ und das „Maß der strukturellen Abhängigkeit“ eine Rolle. Für das erste Kriterium ist maßgeblich, ob nach den objektiven Gegebenheiten das Angebot für Unterkunft, Betreuung und Verpflegung Bestandteil einer vertraglichen Vereinbarung ist. Eine strukturelle Abhängigkeit liegt vor, wenn die freie Wählbarkeit der Betreuungs- und Pflegeleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist.

Welchen gesetzlichen Anforderungen müssen Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens nachkommen?

Darunter sind nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften, andere gemeinschaftliche Wohnformen und Service-

wohnanlagen zu verstehen. Ein Schutzbedürfnis besteht nur, wenn die Einrichtungen als „nicht selbstorganisiert“ gelten. Die genannten Einrichtungen müssen künftig nicht mehr den hohen Anforderungen für stationäre Einrichtungen entsprechen, um diejenigen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung zu unterstützen, die gemeinsam die Verantwortung insbesondere für eine funktionierende Wohngemeinschaft übernehmen können.

Kommen wir zurück zu den Empfehlungen der Expertengruppe. In welchen Bereichen bestand der größte Handlungsbedarf?

Im Wesentlichen ging es um drei Handlungsfelder: Erstens war der Geltungsbereich neu zu fassen, da nun erstmals auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie ambulante Pflegedienste unter das Gesetz fallen. Zweitens waren die Eingriffsmöglichkeiten der Heimaufsicht zu verbessern und klarer zu formulieren. Drittens ging es darum, die Rechtsstellung alternativer bzw. neuer Wohnformen zu klären. Die genannten Punkte entsprechen im Wesentlichen auch den Anliegen und Anregungen, die uns als Landesregierung aus der Bevölkerung erreicht haben.

Die wichtigsten Veränderungen im Gesetzestext

Das Saarländische Landesheimgesetz hat in seiner novellierten Fassung einen neuen Namen erhalten. Warum?

Der Heimbegriff ist schon seit langem negativ besetzt und trifft die Sache nicht mehr. Jetzt heißt das Gesetz in der Langform: Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreu-

ungs- und Pflegequalität volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljähriger Menschen mit Behinderung“, verkürzt „Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz“.

Wie reagiert das Gesetz auf neuzeitliche Anforderungen?

Wichtig war die Klarstellung, dass de facto keine Form der institutionellen Pflege von einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle ausgenommen ist. Mit dem neuen Gesetz verbessern sich nun die Möglichkeiten, auf Missstände reagieren zu können. Insbesondere durch die Einbeziehung ambulanter Pflegedienste wird eine Lücke in der Gesetzgebung geschlossen. Wann immer jedoch Formen der privaten und nachbarschaftlichen Pflege geleistet werden, sind diese weiterhin von den hohen Anforderungen des Gesetzes ausgenommen.

Welcher Grundgedanke steht hinter dem neuen Gesetz?

Die Menschen in unserem Land müssen im Falle der Pflegebedürftigkeit auf den staatlichen Schutz ihrer Betreuungs- und Lebenssituation vertrauen können. Neben dem Schutzgedanken, der im Vordergrund steht, geht es aber um sehr viel mehr: die Qualität der Pflege sowie eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote über Information, Beratung, Dokumentation, Mitwirkung, Überwachung und eine neue Erprobungsregelung.

Einige der Neuerungen betreffen die Formen des ambulanten Wohnens. Was ist darunter zu verstehen?

Zu den ambulanten Wohnformen gehören beispielsweise ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte. Sie sind zwischen der häuslichen sowie der vollstationären Versorgung angesiedelt und besitzen eher familiären Charakter.

Sie zeichnen sich also durch einen höheren Grad an Selbstbestimmung aus als beispielsweise eine stationäre Einrichtung?

Richtig. Für diese Angebote war zu gewährleisten, dass Betroffene auch weiterhin selbstbestimmt ihr Wohn- und Betreuungsumfeld wählen

können, ohne, dass dies durch staatliche Auflagen erschwert oder unmöglich ist. Gleichwohl muss die Grenze zwischen dem selbstbestimmten Leben und einem durch andere vollständig organisierten Wohnen und Leben mit Sorgfalt ausgelotet werden. Das gilt insbesondere, wenn neue Wohnformen nicht mehr dem Charakter eines selbstbestimmten Lebens entsprechen. In diesem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass auch dort der Schutz der Lebens- und Wohnqualität durch die staatlichen Organe garantiert wird.

Wie wichtig und sinnvoll ist die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die ambulanten Pflegedienste?

Das zeigt die derzeitige politische Diskussion, bei der es darum geht, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege zu finden. Die Heimaufsicht kann nun auch bei Hinweisen und Beschwerden über Einrichtungen der Tages- und Nachpflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste entsprechende Überprüfungen einleiten. Dabei ist – zur Vermeidung von Doppelstrukturen – bei ambulanten Pflegediensten nur eine anlassbezogene Strukturprüfung vorgesehen.

Das erweiterte Führungszeugnis gehört ebenfalls zu den Neuerungen. Wer muss es künftig vorlegen?

In Zukunft sind alle Beschäftigten stationärer Einrichtungen, nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, anderer gemeinschaftlicher Wohnformen sowie ambulanter Pflegedienste verpflichtet, bei der Einstellung und ab diesem Zeitpunkt alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Mit dieser Vorschrift wollen wir niemanden unter Generalverdacht stellen. Vielmehr soll die Regelung integre Beschäftigte entlasten und dafür sorgen, dass „schwarze Schafe“ künftig weniger Möglichkeiten haben, den guten Ruf der Pflege, der Eingliederungshilfe und der in der Pflege und Betreuung Arbeitenden zu belasten.

Neu ist auch die Ausweitung der „Informationspflichten der Träger“. Zu welchem Zweck?

Das geschieht im Sinne der Transparenz. So müssen beispielsweise schriftliche Informationen zum Leistungsangebot, zu Beratungsstellungen und Planungen gegeben werden.

Was ist unter der „erweiterten Erprobungsregel“ zu verstehen, von der des Öfteren die Rede ist?

Mit dieser Option halten wir das Gesetz für neue Entwicklungen offen. Erstmals besteht die Möglichkeit, die Zulassung modellhafter Betreuungs- und Wohnsettings bei der Heimaufsicht zu beantragen. Dafür sind jedoch einige Hürden zu nehmen. Zum einen was die Eignung des Trä-



gers, zum anderen, was die wissenschaftliche Begleitung durch Evaluation betrifft. Dennoch: Wir setzen ein klares Zeichen für die Weiterentwicklung der Pflege im Saarland und gewährleisten gleichzeitig den Schutz des Landes für die Menschen in den neu entstehenden Wohnformen und alternativen Betreuungssituationen.

Die Auswirkungen in der Praxis

Was ändert sich aus Sicht der Träger von Einrichtungen bzw. Anbietern von ambulanten Diensten?

Vor allem wirkt sich aus, dass der Anwendungsbereich erweitert wurde. Damit bestehen erstmals für alle Anbieter der genannten Wohn- und Betreuungsformen Anzeigepflichten. Also für die Träger von klassischen Einrichtungen ebenso wie für Kurzeinrichtungen und stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens und ambulante Pflegedienste.

Was heißt das für die Träger von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens und von ambulanten Pflegediensten, die den Betrieb ihrer Einrichtungen oder ihre Dienste bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angeboten haben?

Für sie besteht eine klare Übergangsregelung. Sie besagt, dass der Heimaufsicht derartige Wohn- und Betreuungsformen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes anzuzeigen sind.

Inwiefern stärkt die Novellierung die Rechte der Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf?

Die Novellierung des Gesetzes war ein wichtiger Baustein, um künftig besser mit der Schnittstellenproblematik stationär – ambulant umgehen zu können. Wer sich bei Pflegebedürftigkeit für alternative Formen der Betreuung und Pflege entscheidet, kann künftig ebenso auf den Schutz staatlicher Stellen vertrauen wie die Menschen in „klassischen“ Einrichtungen. Insofern ist uns mit dem „Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz“ ein echter Paradigmenwechsel gelungen. Darauf dürfen wir zu Recht stolz sein. ■

Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljähriger Menschen mit Behinderung

(Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz)

Stand: 5. Mai 2017

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für folgende Wohn- und Betreuungsformen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljährige Menschen mit Behinderung:
1. stationäre Einrichtungen,
 2. Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens (nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften, andere gemeinschaftliche Wohnformen und Servicewohnanlagen) und
 3. ambulante Pflegedienste.
- (2) Die Feststellung, ob eine Wohn- und Betreuungsform dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfällt und ob sie als stationäre Einrichtung, Einrichtung des ambulant betreuten Wohnens oder ambulanter Pflegedienst zu behandeln ist, lässt ihre leistungsrechtliche Einordnung unberührt.

Das Gesetz nennt eingangs die Wohn- und Betreuungsformen sowie die Personengruppen, für die es gilt. Auf eine nähere Definition wird an dieser Stelle verzichtet. Sie schließt sich in den folgenden Paragraphen §§ 1a bis 1c an.

§ 1a

Stationäre Einrichtungen

- (1) Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljährige Menschen mit Behinderung,
1. die dem Zweck dienen, diese aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
 2. die unter der Verantwortung eines Trägers stehen,
 3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich oder tatsächlich gehalten sind, die für sie erforderlichen Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen durch den Träger oder eine bestimmte Anbieterin oder einen bestimmten Anbieter anzunehmen,
 4. die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und
 5. die entgeltlich betrieben werden.

*Was genau ist unter einer „stationären Einrichtung“ zu verstehen?
Hier spielen vor allem Begriffe wie Wohnraumüberlassung sowie Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsleistungen auf vertraglicher Basis bzw. gegen Entgelt eine Rolle.*

Kurzzeiteinrichtungen und stationäre Hospize gehören ebenso zu den stationären Einrichtungen wie teilstationäre Einrichtungen und Angebote der Tages- oder Nachtpflege.

- (2) Stationäre Einrichtungen sind auch Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen nach Absatz 1, die der vorübergehenden Aufnahme von Personen dienen (Kurzzeiteinrichtungen), sowie stationäre Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Als vorübergehend wird ein Zeitraum von bis zu drei Monaten angesehen.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen nach Absatz 1, die Tages- oder Nachtpflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (teilstationäre Einrichtungen) anbieten.

§ 1b

Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens

Für die Abgrenzung von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ist maßgeblich, wie die gemeinschaftlichen Wohnformen organisiert sind, ob und wann eine strukturelle Abhängigkeit besteht sowie in welchen Fällen gesetzlich eine rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit anzunehmen ist.

- (1) Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind
 1. nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften,
 2. andere gemeinschaftliche Wohnformen und
 3. Servicewohnanlagen.
- (2) Nicht selbstorganisiert ist eine Wohnform,
 1. in der Intensivpflegebedarf besteht,
 2. die unter der Verantwortung eines Trägers steht oder
 3. die von einem Träger strukturell abhängig ist.

Eine Wohnform gilt immer als nicht selbstorganisiert, wenn dort Menschen mit Intensivpflegebedarf leben, was insbesondere bei beatmungspflichtigen Personen, Wachkomapatienten und schwer Demenzkranken anzunehmen ist. Darüber hinaus sind die Fragen der Trägerschaft sowie der strukturellen Abhängigkeit vom Träger zu klären.

Eine strukturelle Abhängigkeit ist gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Betreuungs- und Pflegeleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Betreuungs- und Pflegeleistungen ist dann eingeschränkt, wenn

1. die Wohnraumüberlassung und die Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können, weil
 - a. der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen abhängig ist,
 - b. an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen festgehalten werden kann oder
 - c. der Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen tatsächlich abhängig ist, insbesondere weil die Anbieterin oder der Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen zwar rechtlich frei wählbar ist, tatsächlich aber eine Anbieterin oder ein Anbieter eine umfassende Versorgung übernimmt,

2. die Betreuungs- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Betreuungs- und Pflegeleistungen hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden oder
4. die Wohnraumanbieterin oder der Wohnraumanbieter und die Anbieterin oder der Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Eine solche rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit wird gesetzlich vermutet, wenn die Wohnraumanbieterin oder der Wohnraumanbieter und die Anbieterin oder der Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Absatz 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1830 vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung, zueinander stehen.

Diese gesetzliche Vermutung ist widerlegt, wenn der Träger gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass trotz der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit die freie Wählbarkeit der Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit vorliegen wird.

- (3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen für mindestens sechs Menschen,
 1. die dem Zweck dienen, diesen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Betreuungs- und Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen,
 2. die bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit besitzen und somit kein Bestandteil einer stationären Einrichtung sind und
 3. bei denen die ambulanten Pflegedienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung mit dieser, haben oder Anstellungsträger einer präsenten Pflegefachkraft sind.
- (4) Andere gemeinschaftliche Wohnformen sind den nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften und Servicewohnanlagen vergleichbare oder ähnliche sonstige Institutionen, die dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen.

Für die Einordnung als „Ambulant betreute Wohngemeinschaft“ ist neben der Anzahl der betreuten Menschen wichtig zu klären, welchem Zweck die jeweiligen Einrichtungen dienen, wie selbstständig sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich aufgestellt sind und welche Rolle die Pflegedienste darin spielen.

- (5) Servicewohnanlagen sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, den Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Wohnanlagen, die gelegentlich allgemeine Betreuungsleistungen unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung erbringen.

§ 1c

Ambulante Pflegedienste

Unter ambulanter Pflege versteht man die dem individuellen Bedarf und den Möglichkeiten entsprechende (auch intensiv- und palliativ-) pflegerische sowie hauswirtschaftliche Versorgung von volljährigen Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in ihrer häuslichen oder familiären Umgebung.

Ambulante Pflegedienste sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die

1. unter der ständigen Verantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft die Versorgung von volljährigen Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf in ihrer Häuslichkeit oder ihrer Familie bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen mit häuslicher Pflege, Hauswirtschaft und häuslicher Betreuung selbst sicherstellen,
2. ständig erreichbar sind und
3. über eigene, in sich geschlossene Geschäftsräume verfügen.

§ 2 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b vor Beeinträchtigungen zu schützen,
 2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b zu wahren und zu fördern,
 3. die kulturelle Herkunft, die religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung sowie die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b zu achten,
 4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 zu sichern,
 5. in Einrichtungen nach § 1a eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege zu sichern,
 6. die Beratung in Angelegenheiten der Einrichtungen nach § 1a zu unterstützen,
 7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde mit den Trägern und deren Landesverbänden im Saarland, den Landesverbänden der Pflegekassen und den Prüfdiensten sowie den Trägern der Sozialhilfe im Saarland zu fördern,

Erstmals wird im Gesetzeszweck präzisiert, dass in den stationären Einrichtungen und Einrichtungen des ambulanten betreuten Wohnens auf die kulturelle Herkunft, die religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung sowie die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten ist.

8. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b sowie den Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen obliegenden Pflichten zu sichern und
 9. die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungen der Einrichtungen nach § 1a zu fördern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).
- (3) Die Selbständigkeit der Träger von Wohn- und Betreuungsformen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten sind nicht allein gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen einzuhalten. Sie gelten künftig zum Teil auch „für die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegeleistungen“.

§ 3 Beratungspflicht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 oder 2 sowie in Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 deren Bewohnervertretungen nach § 9 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 oder 2 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b anstreben oder solche betreiben, bei deren Planung und Betrieb.

Hervorzuheben ist das Beratungsangebot der Heimaufsicht für stationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize. Eine Beratungspflicht bzw. ein Beratungsangebot für Tages- und Nachtpflege sowie ambulante Pflegedienste wird aufgrund der Vermeidung von Doppelstrukturen nicht eingeführt.

§ 4 Anzeigepflichten

- (1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 1a aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
 3. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
 4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung und bei Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,

Es bestehen nicht nur Anzeigepflichten für Träger von „klassischen“ stationären Einrichtungen, Kurzeiteinrichtungen und stationären Hospizen. Der Anzeigepflicht unterliegen ebenso die Träger von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 1 bis 4), Einrichtungen des ambulanten betreuten Wohnens (Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 5) sowie die ambulanten Pflegedienste (Anzeigepflichten nach § 4 Absatz 6).

5. die Konzeption der Einrichtung,
 6. je ein Muster der zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen und Bewohnern vorgesehenen Verträge,
 7. eine Erklärung, ob ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie ein Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden,
 8. eine Erklärung, ob Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden und
 9. eine Erklärung, ob Einzelvereinbarungen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen des § 5 Absatz 1 und 2, erforderlich sind. Stehen die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, muss die Mitteilung spätestens vor der Inbetriebnahme der Einrichtung nach § 1a der zuständigen Behörde vorliegen.
- (3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 betreffen.
- (4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer Einrichtung nach § 1a ganz oder teilweise einzustellen, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Einstellung, anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen.
- (5) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 1b aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der Einrichtung,
 3. die Nutzungsart und Konzeption der Einrichtung,
 4. das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang und das für die Leistungen zu entrichtende Entgelt und
 5. je ein Muster der zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger oder bestimmten Leistungsanbietern verpflichtend abzuschließenden Verträge.
- Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 Nummer 1 bis 5 betreffen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Wie die Inbetriebnahme ist auch die geplante Einstellung des Betriebs spätestens drei Monate vorher anzuzeigen.

- (6) Wer einen ambulanten Pflegedienst nach § 1c betreiben will, hat der zuständigen Behörde seine Absicht spätestens sechs Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen und darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 5 Absatz 4 erfüllt. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
 2. die Namen und die Anschriften des ambulanten Pflegedienstes und des Trägers,
 3. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung des ambulanten Pflegedienstes und
 4. die Konzeption des ambulanten Pflegedienstes.

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Satz 2 betreffen. Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Qualitätsanforderungen an den Betrieb

- (1) Der Träger und die Leitung einer Einrichtung nach § 1a haben sicherzustellen, dass
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigung geschützt werden,
 2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden,
 3. eine angemessene, auf die individuellen Erfordernisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte Qualität der Lebensgestaltung, der Verpflegung, der Betreuung so wie eine humane und aktivierende Pflege, einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung, gewährleistet ist,
 4. die Pflege auf der Grundlage einer personenbezogenen Pflegeplanung erfolgt, deren Umsetzung aufzuzeichnen ist,
 5. bei Menschen mit Behinderung eine sozialpädagogische Betreuung und eine heilpädagogische Förderung mit dem Ziel erfolgt, unter Beachtung der Ressourcen des Einzelnen eine möglichst weitgehende Verselbständigung zu erreichen, wobei individuelle Förder- und Hilfepläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen sind,
 6. die notwendige hauswirtschaftliche Versorgung vorgehalten oder erbracht sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet werden,
 7. ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,

Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor der vorhergesehenen Inbetriebnahme erfolgen. Die erforderlichen Angaben sind in § 4 Absatz 6 Satz 2 aufgeführt.

Die Qualitätskriterien, die der Träger erfüllen muss, sind in § 5 aufgeführt.

8. die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die Vergabe außer in Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 nach ärztlicher Anordnung erfolgt und das beschäftigte Pflegepersonal mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
9. alle Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
10. die Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 10 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist und
11. eine fachliche Konzeption vorliegt und verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Anforderungen nach Nummer 1 bis 10 erfüllt werden.

Die Träger der in § 5 Absatz 2 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, neben ihrer Zuverlässigkeit auch ihre persönliche und fachliche Eignung ihrer Beschäftigten nachzuweisen.

Für alle Beschäftigten ist bereits bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Von da an ist es alle vier Jahre zu erneuern.

Absatz 4 regelt in Nummer 1 bis 9 eine ganze Reihe von Voraussetzungen, die von Seiten des Trägers vor der Inbetriebnahme sicherzustellen sind.

- (2) Eine Einrichtung nach § 1a oder § 1b Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 bis 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger
 1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt,
 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. sich von den Beschäftigten bei ihrer Einstellung und ab diesem Zeitpunkt alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017), in der jeweils geltenden Fassung, vorlegen lässt,
 4. angemessene Entgelte verlangt und
 5. sicherstellt, dass ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird.
- (3) In Einrichtungen nach § 1b Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 hat der Träger und der Leistungserbringer sicherzustellen, dass die mit den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vertraglich vereinbarten allgemeinen Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen.
- (4) Ein ambulanter Pflegedienst nach § 1c darf nur betrieben werden, wenn der Träger
 1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb des ambulanten Pflegedienstes besitzt,
 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. sich von den Beschäftigten bei ihrer Einstellung und ab diesem Zeitpunkt alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lässt,

4. Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt,
5. sicherstellt, dass ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird,
6. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen zu ihrem Gebrauch anleitet,
7. die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen, ihre Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer, bevollmächtigten Vertrauenspersonen oder Pflegepersonen im Rahmen der Pflege berät und anleitet,
8. für die Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen jederzeit erreichbar ist und
9. angemessene Entgelte verlangt.

§ 6 Informationspflichten der Träger

- (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 1a ist verpflichtet,
 1. Interessenten und Interessentinnen schriftlich über das Leistungsangebot der Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und weiterer Leistungen einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und andere Leistungen jeweils entfallenden Entgelte zu informieren und ihnen das Leistungsangebot zugänglich zu machen,
 2. die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss eines Vertrags schriftlich über Beratungsstellen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljährige Menschen mit Behinderung zu informieren und sie auf Beschwerdestellen hinzuweisen,
 3. die Bewohnerinnen und Bewohner, Betreuerinnen und Betreuer oder bevollmächtigten Vertrauenspersonen über die sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplanungen und deren Umsetzung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 4 und 5 auf Anfrage zu informieren,
 4. die Bewohnerinnen und Bewohner, die Bewohnervertretungen nach § 9 und Interessentinnen und Interessenten über aufsichtsrechtliche, rechtswirksame Maßnahmen der zuständigen Behörde nach den §§ 13 bis 15 zu informieren,
 5. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Beratungspflicht der zuständigen Behörde gemäß § 3 zu informieren und durch Aushang in der Einrichtung oder in anderer geeigneter Weise die Anschrift, die Rufnummer, die Zuständigkeitsbereiche und die Ansprechpersonen der zuständigen Behörde bekannt zu machen,
 6. die Bewohnerinnen und Bewohner, Betreuerinnen und Betreuer oder bevollmächtigten Vertrauenspersonen über eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder andere Entwicklungen zu informieren, die eine zuverlässige Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen gefährden und

Die Informationspflichten der Träger von stationären Einrichtungen und Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens werden zugunsten einer höheren Transparenz ausgeweitet.

7. den Bewohnerinnen und Bewohnern, Betreuerinnen und Betreuern oder bevollmächtigten stationären Vertrauenspersonen Einblick in alle über sie seitens der Einrichtung gemachten Aufzeichnungen zu gewähren.
- (2) In Einrichtungen nach § 1b ist der Träger verpflichtet, die Interessentinnen und Interessenten schriftlich darüber zu informieren, ob, wie, in welchem Umfang und zu welchem Entgelt deren pflegerische Versorgung in der Einrichtung gewährleistet werden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere über die Informationspflicht der Träger einer Einrichtung nach § 1a oder § 1b kann in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 geregelt werden.

§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Träger einer Einrichtung nach § 1a hat zum Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb, die Qualitätsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich werden:
 1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
 2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die aktuelle Belegung der Wohnräume,
 3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren Einsatzort und regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
 4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
 5. der Erhalt, die Aufbewahrung, die Verabreichung von Arzneimitteln, die außer bei Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 nach ärztlicher Anordnung erfolgt, einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
 6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
 7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung erstellten Förder- und Hilfepläne und die Umsetzung der danach erforderlichen Maßnahmen,
 8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,

Zum Zwecke der Qualitätssicherung ist von den Trägern stationärer Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten nachvollziehbar zu dokumentieren, dass die jeweiligen Qualitätsanforderungen eingehalten wurden.

Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und danach zu löschen.

9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahmen Verantwortlichen und

10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach Satz 1 verwendet werden.

- (2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 hat der Träger getrennt für jede von ihm betriebene Einrichtung zu machen und fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 10 sind in der stationären Einrichtung vorzuhalten.
- (3) Für ambulante Pflegedienste nach § 1c gilt Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 8, Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Aufzeichnungen sind beim ambulanten Pflegedienst vorzuhalten.
- (4) Weitergehende Pflichten des Trägers nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen bleiben unberührt.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen der Träger von stationären Einrichtungen gelten partiell auch für die Träger von ambulanten Pflegediensten.

§ 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte

- (1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b, Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in diesen Einrichtungen, Empfängerinnen und Empfängern ambulanter Pflegedienstleistungen und Personen, die sich für die Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienstleistungen interessieren, Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
 2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
 3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in einer Einrichtung nach § 1a Absatz 1 zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb dieser Einrichtung versprochen oder gewährt werden oder
 4. Geldleistungen gewährt werden, die zur Deckung eines Eigenanteils des Trägers dienen, die dieser auf Grund von Vergütungs- oder Pflegesatzvereinbarungen nach gesetzlichen Vorschriften aufzubringen hat.

Die Gewährung von Geld- oder geldwerten Leistungen über die vertraglich vereinbarten Entgelte hinaus sind unzulässig. Das Verbot gilt mit geregelten Ausnahmen für Träger, Leitung, Beschäftigte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 sind im Hinblick auf eventuelle Ansprüche auf Rückzahlung in geeigneter Form dinglich zu sichern und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens jedoch nach Wiederbelegung des freigewordenen Platzes der Einrichtung, zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen und die Zinsen jährlich auszuzahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht werden.
- (4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Wohn- und Betreuungsform ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b und Empfängerinnen und Empfängern ambulanter Pflegedienstleistungen neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.
- (5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b und der Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Die Regelungen zur Mitwirkung gelten nur für „klassische“ stationäre Einrichtungen nach § 1a Absatz 1. Sie werden in der 2013 in Kraft getretenen Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs von Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland (MitwVLHeimGS) präzisiert. Diese Verordnung hat nun eine neue Überschrift: „Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs von Einrichtungen nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsmitwirkungsverordnung)“.

§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1a Absatz 1 wirken in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung mit. Die Mitwirkung erfolgt durch ein Mitwirkungs-gremium. Mitwirkungs-gremien sind die Bewohnervertretung, die Bewohnerversammlung oder ein externer Bewohnerbeirat. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich zwischen diesen Formen der Mitwirkung entscheiden.
- (2) Für die Zeit, in der ein Mitwirkungs-gremium nach Absatz 1 nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung nach § 1a Absatz 1 von der zuständigen Behörde bestellt.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte kann das jeweilige Mitwirkungs-gremium oder der Bewohnerfürsprecher fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit in einem Mitwirkungs-gremium oder als Bewohnerfürsprecher ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

- (4) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums oder des Bewohnerfürsprechers über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Mitwirkung in Angelegenheiten des Betriebs der Einrichtung nach § 1a Absatz 1. Geeignete Formen der Unterrichtung können die Herausgabe von Informationsbroschüren oder die Durchführung von Schulungen für die Mitwirkungsorgane sein. Die zuständige Behörde wirkt insbesondere auch auf die Umsetzung der Mitwirkung in den Einrichtungen hin.
- (5) Näheres über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 zu regeln.

§ 9a Beschwerdeverfahren

Der Träger einer Einrichtung nach § 1a oder eines ambulanten Pflegedienstes nach § 1c hat ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens enthalten:

1. die Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht und über eine interne Beschwerdestelle einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Das Beschwerdeverfahren ist ein neuer Bestandteil des Gesetzes. Es regelt die Voraussetzungen zu seiner Durchführung.

§ 10 Rechtsverordnungen

- (1) Zur Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen
 1. für die Räume einer Einrichtung nach § 1a, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
 2. für die Eignung der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft einer Einrichtung nach § 1a und der Beschäftigten sowie eine ausreichende Personalbesetzung einschließlich des erforderlichen Anteils an Fachkräften sowie über die Verpflichtung der Träger, der Leitung der Einrichtung und den beschäftigten examinierten Fach- und Hilfskräften die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen,
 3. über die Wahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Mitwirkungsgremiums nach § 9 Absatz 1 und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers nach § 9 Absatz 2 sowie über Art, Umfang und Form der Mitwirkung und
 4. über das Nähere zur Informationspflicht der Träger nach § 6 Absatz 3zu erlassen.

- (2) Die Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind entsprechend dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege sowie der Anforderungen an die Qualität des Wohnens und die individuelle Förderung und Hilfe für Menschen mit Behinderung auszugestalten.

§ 11 Überwachung

Anders als bei den „klassischen“ stationären Einrichtungen, den Kurzzeiteinrichtungen und den stationären Hospizen (vgl. § 11 Absatz 1) erfolgt bei den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und den ambulanten Pflegediensten jeweils nur eine anlassbezogene Prüfung durch die Heimaufsicht (vgl. § 11 Absatz 11 und 13). Diese bezieht sich bei den ambulanten Pflegediensten lediglich auf die Strukturqualität (vgl. § 11 Absatz 13).

- (1) Die Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 oder 2 werden von der zuständigen Behörde durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet, es sei denn, der Träger hat eine anlassbezogene Überprüfung selbst beantragt. Unangemeldete Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob in ihnen die Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, erfüllt werden.
- (2) Der Träger, die Leitung und die verantwortliche Pflegefachkraft haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 oder 2 beauftragten Personen sind befugt,
1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. in die Aufzeichnungen nach § 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen Einrichtung Einsicht zu nehmen,
 4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie in Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 deren Vertretung im Sinne des § 9 in Verbindung zu setzen,
 5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten und
 6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (5) Die zuständige Behörde überprüft jede Einrichtung nach § 1a Absatz 1 oder 2 grundsätzlich einmal im Jahr. Sie kann ein Jahr lang auf eine Überprüfung verzichten, wenn aufgrund des Ergebnisses einer Qualitätsprüfung der Prüfdienste nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine weitere Überprüfung durch die zuständige Behörde nicht erforderlich ist. Die Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung bleibt unberührt.
- (6) Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.
- (8) Maßnahmen nach Absatz 1, 2, 3, 5 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes handelt.
- (9) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.
- (10) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung, der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), in der jeweils geltenden Fassung aussetzen würde.
- (11) Die Überwachung von Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 erfolgt anlassbezogen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 bis 4 und 6 bis 10 gilt entsprechend.
- (12) Die Überwachung der Einrichtungen nach § 1b erfolgt anlassbezogen. Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6 und Satz 2 bis 5 und Absatz 4 und 6 bis 10 gilt entsprechend.
- (13) Die Überwachung der Büroräume ambulanter Pflegedienste nach § 1c erfolgt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den Prüfdiensten oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. durch Überprüfung der Strukturqualität anlassbezogen. Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 und 6 und Satz 2 bis 5 und Absatz 6 bis 10 gilt entsprechend.

§ 12 Beratung bei Mängeln

Sind in einer Wohn- und Betreuungsform Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 4 vor der Aufnahme des Betriebs der Wohn- und Betreuungsform Mängel festgestellt werden.

§ 13 Anordnungen

- (1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber den Trägern von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b Absatz 1 bis 4 sowie von ambulanten Pflegediensten nach § 1c Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber diesen obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 4 vor Aufnahme des Betriebs festgestellt werden.
- (2) Bei Anordnungen sind so weit wie möglich die nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Anfechtungsklage erheben. § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Zur Beseitigung von Mängeln in Einrichtungen nach § 1b Absatz 5 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln auch gegenüber dem Leistungserbringer, mit dem die Bewohnerin oder der Bewohner einen Vertrag über die Erbringung allgemeiner Betreuungsleistungen zwingend abgeschlossen hat, erlassen werden können.

§ 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

- (1) Dem Träger einer Einrichtung nach § 1a oder eines ambulanten Pflegedienstes nach § 1c kann die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.
- (2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger einer Einrichtung nach § 1a oder eines ambulanten Pflegedienstes nach § 1c trotz entsprechender Anordnung nach § 13 keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit, höchstens bis zu einem Jahr, einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

§ 15 Untersagung

- (1) Der Betrieb einer Wohn- und Betreuungsform ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 5 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.
- (2) Der Betrieb einer Wohn- und Betreuungsform kann untersagt werden, wenn der Träger
 1. die Anzeige nach § 4 unterlassen oder unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat,
 2. gegen § 8 Absatz 1 und 3 verstößt,
 3. Anordnungen nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
 4. Personen entgegen einem nach § 14 Absatz 1 ergangenen Verbot beschäftigt.
- (3) Vor Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung nach § 1a oder § 1b und eines ambulanten Pflegedienstes nach § 1c ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen nach §§ 13, 14 und 15 haben anders als vor der Novellierung keine aufschiebende Wirkung mehr, soweit durch sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner beseitigt werden soll.

§ 15a

Entfall der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den §§ 13, 14 und 15 haben keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner beseitigt werden soll.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 8 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 3. eine Wohn- und Betreuungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 15 untersagt worden ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 3 oder 4, Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4 in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4 in Verbindung mit Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. seiner Informationspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 11 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, Absatz 12 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 13 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, Absatz 11 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2, Absatz 12 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 13 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 oder § 14 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17 Erprobungsregelungen

- (1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag
 1. den Träger einer Einrichtung nach § 1a Absatz 1 von den Anforderungen des § 9 und der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 befreien, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist, oder teilweise befreien, wenn die Konzeption der Einrichtung die Erfüllung von Anforderungen nicht erforderlich macht,
 2. den Träger einer Einrichtung nach § 1a Absatz 1 oder 2 von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies zur Weiterentwicklung bestehender oder zur Erprobung neuer Einrichtungsformen erforderlich ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird und eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist.
- (2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Die zuständige Behörde kann die Erprobungsregelung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 11 bis 15 bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann weitere Behörden beteiligen. Auf Antrag des Trägers kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden, wenn sie sich innerhalb der vier Jahre bewährt hat.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 Nummer 2 kann an die Auflage gebunden werden, dass der Träger die Erprobungsphase wissenschaftlich begleiten und auswerten lässt und den Bericht über die Ergebnisse der Begleitung und Auswertung veröffentlicht.
- (4) Der verantwortliche Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Änderung des Gesamtkonzepts, das Anlass für die Befreiung nach Absatz 1 Nummer 2 war, oder eine Änderung der dem Gesamtkonzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Träger von „klassischen“ stationären Einrichtungen, Kurzeinrichtungen und stationären Hospizen können künftig bei der Heimaufsicht die Erlaubnis beantragen, neue, gegebenenfalls von der Gesetzesnovelle abweichende Betreuungs- und Wohnsettings mit Modellcharakter einzurichten. Die dafür zu nehmenden Hürden sind jedoch hoch angesetzt.

§ 18 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Sicherung einer angemessenen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljährige Menschen mit Behinderung ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde verpflichtet, mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Saarland, den Prüfdiensten, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Gesundheitsämtern im Saarland und der oder dem Saarländischen Pflegebeauftragten zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit informieren sich die genannten Beteiligten gegenseitig über die bei der Überwachung nach ihren Zuständigkeiten gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Bei Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesverbände der Pflegekassen im Saarland, die Prüfdienste sowie an die Träger der Sozialhilfe kann eine Anonymisierung unterbleiben, soweit dies für Zwecke nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

- (2) Die Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 koordinieren ihre Prüftätigkeit, um Doppelprüfungen so weit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft nach Absatz 3 arbeitet mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1a oder § 1b und der Empfängerinnen und Empfänger ambulanter Pflegedienstleistungen und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

§ 19 Zuständigkeit zur Durchführung dieses Gesetzes

Zuständige Behörde zur Durchführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

§ 20 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wohn- und Betreuungsformen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

§ 21 Übergangsvorschriften

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 ist die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) geändert worden ist, erlassene Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), auf Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 oder 2 entsprechend anzuwenden.

- (2) Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 oder § 1b und ambulante Pflegedienste nach § 1c, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesheimgesetzes Saarland und weiterer Gesetze – Ausfertigungsdatum und Fundstelle wie im Text angegeben – in Betrieb genommen worden sind, sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesheimgesetzes Saarland und weiterer Gesetze nach § 4 anzuzeigen.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens und ambulante Pflegedienste, die ihre Geschäftstätigkeit bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgenommen haben, besteht eine Übergangsregelung: Sie müssen ihre Wohn- und Betreuungsformen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle anzeigen.

Impressum

Herausgeber

Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Download: www.pflege.saarland.de

Stand: Mai 2017

Gestaltung: HDW Werbeagentur, Saarbrücken

Druck: ??? *kommt noch*

Service- und Kontaktdaten

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser

Servicetelefon: (0681) 501-2077

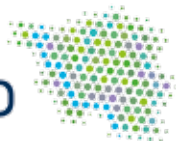
Telefax: (0681) 501-3675

E-Mail: heimaufsicht@soziales.saarland.de



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.pflege.saarland.de